

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 322

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. November 2020

Nr. 1, 28. Jahrgang

Inhalt	
Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel vom 23.09.2020	Seite 1
Satzung der Gemeinde Briesen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen	Seite 5
Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Billigung und Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes BP „Windfeld Beerfelde – Buchholz Nr. 35“ der Gemeinde Steinhöfel	Seite 7
Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die formelle Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung im Ortsteil Buchholz der Gemeinde Steinhöfel	Seite 8
Bekanntmachungen des Amtes Odervorland I. Bekanntgabe von Beschlüssen Briesen (Mark)	Seite 8
Bekanntmachungen des Amtes Odervorland I. Bekanntgabe von Beschlüssen Jacobsdorf	Seite 10
Bekanntmachungen des Amtes Odervorland I. Bekanntgabe von Beschlüssen Steinhöfel	Seite 11
Öffentliche Bekanntmachung Amt Odervorland - Die Wahlleiterin -	Seite 13
Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Pillgram	Seite 14
Einladung zur der Jagdgenossenschaft Alt Madlitz	Seite 14

Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel vom 23.09.2020

Präambel

Aufgrund §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2, Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I./07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I./19, [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel in ihrer Sitzung am 23.09.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Steinhöfel.
- (2) Die Gemeinde Steinhöfel, nachfolgend Gemeinde genannt, hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Odervorland im Landkreis Oder-Spree an.

§ 2 Wappen/ Flagge (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde Steinhöfel führt ein eigenes Wappen und eine eigene Flagge.
- (2) Bis auf Neuendorf im Sande führen die Ortsteile eigene Ortswappen; bis auf Heinersdorf haben die wappenführenden Ortsteile eine Ortsflagge.

§ 3 Ortsteile (§ 45 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde Steinhöfel besteht aus den folgenden 12 Ortsteilen.
 1. OT Arensdorf
 2. OT Beerfelde
 3. OT Buchholz
 4. OT Demnitz
 5. OT Gölsdorf
 6. OT Hasenfelde
 7. OT Heinersdorf
 8. OT Jänickendorf
 9. OT Neuendorf im Sande
 10. OT Schönfelde
 11. OT Steinhöfel
 12. OT Tempelberg
- (2) Die Gemeinde Steinhöfel benennt folgende bewohnte Gemeindeteile:
 - Dorotheenhof im Ortsteil Arensdorf,
 - Ausbau Beerfelde, im Ortsteil Beerfelde
 - Vorwerk Demnitz und Demnitzer Mühle im Ortsteil Demnitz,
 - Vorwerk Hasenfelde und Hasenwinkel im Ortsteil Hasenfelde,
 - Behlendorf, Heinersdorfer Vorwerk und Fritzfelde im Ortsteil Heinersdorf,
 - Ausbau Jänickendorf und Neue Mühle im Ortsteil Jänickendorf,
 - Margaretenhof, Gutshof und Bahnhofsiedlung im Ortsteil Neuendorf im Sande,
 - Charlottenhof und Altes Vorwerk im Ortsteil Steinhöfel.

§ 4 Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 36 Abs. 4 BbgKVerf)

- (1) Im Rahmen des § 36 Abs. 4 BbgKVerf hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen.
- (2) Die Einsichtnahme kann während der Dienststunden bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Amtsgebäude des Amtes Odervorland (Bahnhofstraße 3-4 in 15518 Briesen (Mark)) sowie in der Außenstelle (Demnitzer Straße 7 in 15518 Steinhöfel) und während der öffentlichen Sitzung am Sitzungsort erfolgen.

§ 5
Einwohnerbeteiligung
(§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten mit folgenden Mitteln:
1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragungen
- (2) **Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung**
In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).
Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich zu unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.
- (3) **Einwohnerversammlungen**
Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
Der Amtsdirektor oder der ehrenamtliche Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Amtsdirektor oder eine von ihm beauftragte Person oder der ehrenamtliche Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf von Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.
- (4) **Einwohnerbefragungen**
Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Ortsteile beschließen. Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Steinhöfel, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.

Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten. Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 15 Absatz 2 dieser Hauptsatzung bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen. Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt dem Wahlleiter.“

(5) **Kinder- und Jugendarbeit**

Die im Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch
2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde,
 - b) Workshop oder
 - c) Anhörung
2. projektbezogen durch situative Beteiligung in Form
 - a) Diskussionsrunde,
 - b) Workshop oder
 - c) Anhörung

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

- (6) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 6
Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf
oder einer anderen Tätigkeit
(§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Verwaltung innerhalb von 4 Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
Anzugeben sind:
1. der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ, einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde Steinhöfel oder im Gebiet des Amtes Odervorland.
- (2) Jede Änderung der nach dem Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

- (3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten im Bereich des Amtes Odervorland werden auf der Internetseite des Amtes Odervorland nicht veröffentlicht.

§ 7

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte von Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 5.000,00 € nicht unterschreitet. Es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).
- (2) Der Amtsdirektor führt gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:
- Erlass von Forderungen, Abgaben bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000 €;
 - Vergaben bis zu einer Auftragssumme in Höhe von 75.000 €;
 - Abschluss und Änderung von Verträgen nach der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) bis zu einer Auftragssumme in Höhe von 75.000 €;
 - Ausführungsbeschlüsse für öffentliche Straßen mit voraussichtlichen Gesamtkosten bis zur Höhe von 75.000 €.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, der Ortsbeiräte und weiterer Ausschüsse werden 7 Tage vor der Sitzung nach § 15 Abs. 4 und 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und des Ortsbeirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

Dies ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen
- b) Grundstücksgeschäfte und Vergaben
- c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
- d) Verträge mit Dritten im Verhandlungsstadium
- e) Beratung über Zuschüsse
- f) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Jahresrechnung.
- g) Vergleiche im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten

§ 9

Hauptausschuss (§ 49 BbgKVerf)

- (1) In der Gemeinde Steinhöfel wird ein Hauptausschuss gebildet. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. In Angelegenheiten des § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (2) Sie sind entsprechend § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung bekannt zu machen.

§ 10

Ausschüsse (§§ 43, 44 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf ständige oder zeitweilige Ausschüsse.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung in den zeitweiligen Ausschüssen wird auf fünf festgelegt.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. In Angelegenheiten des § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 11

Ortsbeirat (§§ 46, 47 BbgKVerf)

- (1) In allen Ortsteilen der Gemeinde Steinhöfel wird ein Ortsbeirat unmittelbar gewählt.
- (2) Der Ortsbeirat Heinersdorf besteht einschließlich Ortsvorsteher aus 5 Mitgliedern, alle anderen Ortsbeiräte haben einschließlich Ortsvorsteher 3 Mitglieder. Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zeitgleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter.
- (3) Die Ortsbeiräte sind gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf zu bestimmten Angelegenheiten der Ortsteile vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung anzuhören. Ihnen sind dafür die gleichen Unterlagen, wie sie die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten, zu übergeben.
- (4) Den Ortsbeiräten wird ein durch die Gemeindevertretung innerhalb der Haushaltssatzung jährlich festzulegender Betrag für eigenverantwortliche Entscheidungen über ortsteilbezogene Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen eines Ortsteilbudgets übertragen.
- (5) Der Ortsvorsteher vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Gemeinde. Er hat in den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind. Dem Ortsvorsteher werden zudem die Rechte zur Kontrolle der Verwaltung in entsprechender Anwendung des § 29 BbgKVerf eingeräumt.

§ 12

Seniorenbeirat

- (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Senioren einen Seniorenbeirat der Gemeinde Steinhöfel ein.
- (2) Dem Beirat sollte aus jedem Ortsteil ein Mitglied angehören. Mitglied kann sein, wer Einwohner der Gemeinde Steinhöfel ist und das 50. Lebensjahr vollendet hat. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung benannt. Die Ortsbeiräte können Mitglieder vorschlagen.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren der Gemeinde Steinhöfel haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden.

Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechend Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

§ 13

Kinder- und Jugendarbeit

Die Gemeinde Steinhöfel benennt einen Beauftragten für die Angelegenheiten von Kinder- und Jugendbeteiligung.

§ 14

Deutsch-Polnische Freundschaft

Die Gemeinde Steinhöfel benennt einen Beauftragten für die Zusammenarbeit mit der polnischen Partnergemeinde.

§ 15

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sonderrechtlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung im "Amtsblatt für das Amt Odervorland". Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese im Dienstgebäude des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 3-4 in 15518 Briesen (Mark) und in der ständigen Außenstelle der Amtsverwaltung im Ortsteil Steinhöfel der Gemeinde Steinhöfel, Demnitzer Straße 7 in 15518 Steinhöfel zu jedermanns Einsichtnahme während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).
Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Odervorland angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

1. OT Arensdorf, Frankfurter Str. 12
2. OT Beerfelde, Kirchgasse 1
3. OT Buchholz, Buchholzer Dorfstr. 6
4. OT Demnitz, Dorfstr. 55
5. OT Gölsdorf, Lindenplatz 6
6. OT Hasenfelde, Parkstr. 10
7. OT Heinersdorf, vor dem Grundstück Hauptstr. 1
8. OT Jänickendorf, Am Dorfring 47
9. OT Neuendorf im Sande, Kräuterweg 2
10. OT Schönfelde, Eggersdorfer Str. 8 (an der Bushaltestelle)
11. OT Steinhöfel, Demnitzer Str. 7
12. OT Tempelberg, Lindenstr. 35

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Aushangs nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Aushangs ist beim Aushang und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang im Bekanntmachungskasten des jeweiligen Ortsteils, wie in Abs. 4 aufgeführt öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21.11.2018 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Briesen (Mark), den 28.09.2020



Marlen Rost
Amtsdirektorin



BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Steinhöfel
- Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel vom 23.09.2020 wird
hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 06.10.2020



Marlen Rost
Amtsdirektorin

Satzung der Gemeinde Briesen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung – EBS)

Auf der Grundlage des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit den §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung Briesen in der Sitzung am 24.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand

Die Gemeinde Briesen (nachfolgend Gemeinde genannt) erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung von Erschließungsanlagen (nachfolgend Anlagen genannt) Erschließungsbeiträge (nachfolgend Beiträge genannt) nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Anlagen

- (1) Anlagen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) öffentliche zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze,
 - b) öffentliche mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege),
 - c) Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Straßen, Wege und Plätze, die selbst nicht zum Anbau bestimmt, aber zur Erschließung der Baugebiete notwendig sind).
- (2) Bestandteile der Anlagen können sein:
 - a) Fahrbahnen (auch als Mischverkehrsfläche),
 - b) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - c) Radwege,
 - d) Gehwege,
 - e) kombinierte Rad- und Gehwege,
 - f) Parkstreifen,
 - g) Beleuchtungseinrichtungen,
 - h) unselbständige Grünanlagen,
 - i) Bushaldebuchten,
 - j) Möblierung (Papierkörbe, Sitzbänke, Fahrradständer und Blumenkübel), soweit sie mit dem Grund und Boden fest verbunden sind, einschließlich Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Erhöhungen und Vertiefungen sowie Böschungen, Stütz- und Schutzmauern.

§ 3 Ermittlung und Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Beitragsfähig sind die Kosten für:
 - a) den Erwerb und die Freilegung der Flächen für die Anlagen,
 - b) den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen für die Anlagen zum Zeitpunkt der Bereitstellung,
 - c) die erstmalige Herstellung der Anlagen,
 - d) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Anlagen.
- (2) Die Gemeinde trägt 10 % des beitragsfähigen Aufwandes. Der übrige Teil ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzungsmöglichkeit der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (4) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken:
 - a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - b) die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen und mit der Restfläche über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche des Grundstücks im Bereich des Bebauungsplanes;
 - c) für die kein Bebauungsplan besteht und insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - d) für die kein Bebauungsplan besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen und mit der Restfläche in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Anlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (5) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Der Nutzungsfaktor beträgt für das erste Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich für jedes weitere Vollgeschoss um 0,25. Für den Begriff Vollgeschoss ist die Definition in der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.
- (6) Die Zahl der Vollgeschosse ergibt sich bei Grundstücken:
 - a) innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes:
 - aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse,
 - ist nur die Baumassenzahl festgesetzt, aus der Baumassenzahl geteilt durch 3,5; (Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- bzw. abgerundet),
 - ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, aus der höchstzulässigen Höhe geteilt durch 3,0; (Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- bzw. abgerundet),
 - b) außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes:
 - aus der Zahl der auf den bebauten Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - ist tatsächlich eine höhere Anzahl von Vollgeschossen auf dem Grundstück vorhandenen, ist diese Anzahl maßgebend.

- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. (5) festgesetzten Nutzungsfaktoren um 0,5 erhöht bei Grundstücken:
- a) innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden können,
 - b) außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden.

§ 4 Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage i.S. § 2 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 3 Abs. (4) bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit 2 Dritteln anzusetzen.
- (2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,
 - a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,
 - b) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
 - c) für die Flächen der Grundstücke, die die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht mehrfach erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet übersteigen,
 - d) für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 3 Abs. (4) Nr. d Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

§ 5 Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Anlagen sind endgültig hergestellt, wenn:

- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen,
- b) die Fahrbahn, die Parkstreifen, die Radwege, die Gehwege, die kombinierten Geh- und Radwege bzw. die Bushaltebuchten eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen und die unselbständigen Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (3) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. dinglich Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle für die Beitragsermittlung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu leisten. Sie haben bei der örtlichen Feststellung die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 7 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die Fahrbahn, die Entwässerungsanlage, die Parkstreifen, die Radwege, die Gehwege, die kombinierten Geh- und Radwege, die Beleuchtungsanlage, die unselbständige Grünanlage, die Bushaltebuchten bzw. die Möblierung gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

§ 9 Ablösung

Der Beitrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrages.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragsatzung vom 13.06.2003 außer Kraft

Briesen, den 05.10.2020

gez. Jörg Bredow
ehrenamtlicher Bürgermeister
und Vorsitzender der
Gemeindevertretung Briesen


Marlen Rost
Amsdirektorin



BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung – EBS) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 07.10.2020


Marlen Rost
Amsdirektorin

Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Billigung und Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes BP „Windfeld Beerfelde – Buchholz Nr. 35“ der Gemeinde Steinhöfel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat auf der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Steinhöfel am 14.06.2017 mit dem Beschluss 124/22/17 die Aufstellung des Bebauungsplanes BP „Windfeld Beerfelde – Buchholz Nr. 35“ der Gemeinde Steinhöfel beschlossen. Auf ihrer Sitzung am 23.09.2020 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hierzu den Vorentwurf (Planzeichnung und Begründung, Stand Juli 2020) gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Gemäß § 3 Abs. (1) BauGB soll die Öffentlichkeit durch die Auslegung frühzeitig über die Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden. Gemäß § 4 Abs. (1) BauGB werden auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann von der Auslegung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. (4) BauGB aufgefordert.

Ziel und Zweck der Planung:

Durch den rechtskräftigen sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ ist die Aufstellung von Windenergieanlagen (WEA) in den Windeignungsgebieten möglich (hier: Windeignungsgebiet Nr. 35 „Beerfelde - Buchholz“). Das wesentliche Ziel des Bebauungsplans besteht darin, die regionalplanerische Standortausweisung des Windeignungsgebietes Nr. 35 „Beerfelde - Buchholz“ zu konkretisieren und im Wege der eigenen kommunalen Bauleitplanung eine geordnete städtebauliche Lenkung der Windkraftnutzung zu gewährleisten. Dazu sollen verbindliche Regelungen zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen getroffen sowie Maßnahmen zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft vorgegeben werden.

Plangebiet:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst 581 ha. Betroffen sind folgende Grundstücke:

Beerfelde

Flur Flurstück

- 1 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 tlw., 12 tlw., 14 tlw., 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37 tlw., 38 tlw., 40 tlw., 41 tlw., 43, 44, 45, 46, 47, 48, 50, 51, 54, 58, 59, 61, 62 tlw., 66, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86 tlw., 87, 88, 89, 90, 91
- 2 222 tlw., 252 tlw., 253 tlw., 255 tlw., 256 tlw., 405 tlw., 407 tlw., 408 tlw., 581 tlw., 582 tlw., 584 tlw., 585 tlw.

Buchholz

Flur Flurstück

- 2 15 tlw., 16 tlw., 17 tlw., 18 tlw., 19 tlw., 20 tlw., 21 tlw., 22, 23/2 tlw., 23/3 tlw., 25 tlw., 26 tlw., 27 tlw., 28 tlw., 29 tlw., 30 tlw., 38, 39, 40, 41, 42, 43 tlw., 44 tlw., 49/3 tlw., 50, 51/1, 51/2 tlw., 67, 68, 69 tlw., 70 tlw.

Schönfelde

Flur Flurstück

- 2 84, 85, 86, 87, 88, 89/1, 89/2, 97, 98



Darstellung des Geltungsbereiches

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet wie folgt statt:

Auslegungszeit: 02.11.2020 bis einschließlich 02.12.2020

zu folgenden Zeiten:

Montag: 09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: 09.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch: 09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag: 09.00 - 11.00 Uhr

Auslegungsort: Amt Odervorland, Bauamt,
Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark),
Haus II, Obergeschoss, Flurbereich.
oder
auf der homepage des Amtes Odervorland
auf dem Pfad www.amt-odervorland.de ->
Verwaltung -> Fachämter -> Bauamt -> Öff-
entlichkeitsbeteiligung.

Die Unterlagen liegen zu allgemeinen Einsichtnahmen für Jedermann öffentlich aus.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung abgegeben oder zur Niederschrift gebracht oder per e-mail (bauamt@amt-odervorland.de) vorgebracht werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. (6) BauGB unberücksichtigt bleiben.

Hinweise zum Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) werden nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Briesen wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.

Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BdDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig.

Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme.

Eine einmal abgegebene Stellungnahme kann nicht zurückgenommen werden.

Briesen, den 01.10.2020

M. Rost

M. Rost
Amtsdirektorin



Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die formelle Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung im Ortsteil Buchholz der Gemeinde Steinhöfel

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel am 23. September 2020 wurde der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung 2. Änderung im Ortsteil Buchholz der Gemeinde Steinhöfel mit Begründung gebilligt und zur Auslage bestimmt.

Der Änderungsbereich liegt im Bereich der rechtskräftigen Klarstellungs- und Ergänzungssatzung im Ortsteil Buchholz der Gemeinde Steinhöfel und umfasst die Flurstücke 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 215 (tlw.) und 227 (tlw.) der Flur 1 der Gemarkung Buchholz.



Kartenausschnitt

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung folgende Arten umweltbezogener Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern als Bestandteil der Begründung mit ausgelegt werden:

- Prüfung der Umweltbelange inkl. Bestandsplan mit Fauna, Büro für Umweltplanungen, Paulinenaue, Juli 2020

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet wird.

Die vorgenannten Unterlagen liegen vom

02.11.2020 bis einschließlich 02.12.2020

zu folgenden Zeiten:

Montag:	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	09.00 - 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch:	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	09.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	09.00 - 11.00 Uhr

im

Amt Odervorland
Bahnhofstraße 3-4
15518 Briesen (Mark)
Haus II, Obergeschoss, Flurbereich

oder

auf der Homepage des Amtes Odervorland auf dem Pfad
www.amt-odervorland.de -> Verwaltung -> Fachämter -> Bauamt
-> Öffentlichkeitsbeteiligung
zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift oder per E-Mail an bauamt@amt-odervorland.de vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o.g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

Briesen, den 01.10.2020

M. Rost
Amtdirektorin



Bekanntmachungen des Amtes Odervorland I. Bekanntgabe von Beschlüssen Gemeindevertretung Briesen (Mark)

In der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Briesen (Mark) am 24.09.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt hiermit bekannt gegeben wird:

Beschluss 24/2020 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Mittelzuwendung für die Vereine/Interessengruppen für das Jahr 2020.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 37/2020 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt, dass Herr Armin-Thomas Gebauer mit sofortiger Wirkung als Vorsitzender des Bau- und Vergabeausschusses Briesen (Mark) abberufen wird und zugleich Herr Nicky Schmidt mit sofortiger Wirkung zum neuen Vorsitzenden des Bau- und Vergabeausschusses Briesen (Mark) berufen wird. Als Stellvertreter wird Herr Björn Haenecke benannt.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 48/2020 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Berufung des Herrn Marcel Gernetzke als Ausschussmitglied im Bau- und Vergabeausschuss Briesen (Mark) mit sofortiger Wirkung.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 25/2020 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (M) beschließt, den Beschluss vom 15.09.2014 (20/2014 LEG2014) „Gesellschafter in der KEG zu werden und Geschäftsanteile von 500,00 € zu erwerben“ aufzuheben.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 31/2020- öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Beiträge an die Wasser- und Bodenverbände zur Gewässerunterhaltung aus den Einnahmen der Gemeinde zu finanzieren. Eine separate Umlagesatzung wird nicht erlassen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 29/2020 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt über den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2010 der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 30/2020 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2010 für die Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 27/2020 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die geänderte Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und ihre Benutzung im Gebiet der Gemeinde Briesen (Mark) OT Biegen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung im Amtsblatt des Amtes Odervorland zu veröffentlichen. Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 44/2020 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die geänderte Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung im Gebiet der Gemeinde Briesen (Mark) OT Biegen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung im Amtsblatt des Amtes Odervorland zu veröffentlichen. Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 28/2020 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt, alle Forderungen im Rahmen des BgA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (FWA mbH), die ergebnislos das außergerichtliche Mahnverfahren durchlaufen haben, an die FWA mbH abzutreten. Die Verwaltung wird beauftragt, gegenüber der Gemeindevertretung Bericht über abgetretene Forderungen zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 36/2020 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt, der Absenkung der kommunalen Wasser- und Abwasserentgelte in Durchführung der befristeten Absenkung der Mehrwertsteuer von 7 % auf 5 % für Wasserentgelte bzw. von 19 % auf 16 % für Abwasserentgelte für den Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020, durch Beschluss 02/2020 der Gesellschafterversammlung der FWA mbH, zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 32/2020 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt dem Antrag des Dartvereins auf eine finanzielle Unterstützung stattzugeben und bezuschusst den Verein mit einem Betrag in Höhe von 1.200 EUR. Die Verwaltung wird beauftragt diesen Betrag an den Verein auszuzahlen und eine sachgerechte Verwendung zu prüfen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 38/2020 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) stimmt dem Städtebaulichen Vertrag zum Windpark Biegen über die Durchführung der Planung, von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, des Wegebaus und über die Regelung zu Abstandsflächen und Wege- und Leitungsrechten in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja 0 Nein 4 Enthaltungen

Beschluss 39/2020 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) stimmt dem Städtebaulichen Vertrag (Kostenerstattungsvertrag) im Zusammenhang mit der Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Windpark Biegen“ in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 40/2020 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beruft folgende Personen zu Mitgliedern bzw. Stellvertretern in den Umlegungsausschuss „Gemeinde Briesen (Mark) Umlegungsausschuss“ für die Durchführung einer Umlegung im Geltungsbereich des Bebauungsplans 01 „Damaschkeweg“ im Ortsteil Briesen:

Mitglieder	Stellvertreter
Vorsitzender des Umlegungsausschusses Herr Schreiber (9x ja, 3x nein)	Kein Stellvertreter
Stellvertretender Vorsitzender des Umlegungsausschusses Herr Natusch (9x ja, 3x nein)	Kein Stellvertreter
Sachkundige(r) in der Grundstückswertermittlung Frau Rochlitz (8x ja, 4x nein)	Kein Stellvertreter
Gemeindevertreter 1 Herr Kussatz (9x ja, 3x nein)	Stellvertreter für Gemeindevertreter 1 Frau Hinze (8x ja, 4x nein)
Gemeindevertreter 2 Herr Schmidt (9x ja, 3x nein)	Stellvertreter für Gemeindevertreter 2 Herr Haenecke (9x ja, 3x nein)

Beschluss 41/2020 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt:

Die Tätigkeit der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses „Briesen (Mark) Umlegungsausschuss“ für die Durchführung einer Umlegung im Geltungsbereich des Bebauungsplans 01 „Damaschkeweg“ im Ortsteil Briesen wird gemäß § 6 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (Umlegungsausschussverordnung – UmlAussV) auf das Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Oder-Spree übertragen.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja 1 Nein 3 Enthaltungen

Beschluss 42/2020 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) stimmt dem Städtebaulichen Vertrag im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Wohngebiet Frankfurter Straße“ in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 43/2020 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) stimmt dem Vertrag über die Gestattung von Abstandsflächen und Rotorrechten sowie zur Übernahme entsprechender beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 11/2020 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) in der vorliegenden Fassung. Die Verwaltung wird beauftragt, die Erschließungsbeitragssatzung im Amtsblatt des Amtes Odervorland zu veröffentlichen. Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja 1 Nein 3 Enthaltungen

In der nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Briesen (Mark) am 24.09.2020 wurden keine Beschlüsse gefasst.



M. Rost
Amtsdirktorin

Bekanntmachungen des Amtes Odervorland

I. Bekanntgabe von Beschlüssen

Gemeindevertretung Jacobsdorf

In der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Jacobsdorf am 17.09.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt hiermit bekannt gegeben wird:

Beschluss 27/2020 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt, den Beschluss vom 18.09.2014 (17/2014 LEG2014) „Gesellschafter in der KEG zu werden und Geschäftsanteile von 500,00 € zu erwerben“ aufzuheben.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 NEIN 1 Enthaltung

Beschluss 29/2020 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf fasst den Grundsatzbeschluss, die Beiträge an die Wasser- und Landschaftspflegeverbände auch zukünftig aus den Haushaltsmitteln der Gemeinde zu finanzieren. Eine Umlage an die Bürger erfolgt nicht.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 31/2020 – öffentlich

Die Gemeindevertretung Jacobsdorf beschließt die geänderte Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung im Gebiet der Gemeinde Jacobsdorf.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung im Amtsblatt des Amtes Odervorland zu veröffentlichen. Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 45/2020 – öffentlich

Die Gemeindevertretung Jacobsdorf beschließt die geänderte Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung im Gebiet der Gemeinde Jacobsdorf.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung im Amtsblatt des Amtes Odervorland zu veröffentlichen. Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 30/2020- öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt, alle Forderungen, im Rahmen des BgA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (FWA mbH), die ergebnislos das außergerichtliche Mahnverfahren durchlaufen haben, an die FWA mbH abzutreten. Die Verwaltung wird beauftragt, gegenüber der Gemeindevertretung Bericht über abgetretene Forderungen zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 32/2020 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt, der Absenkung der kommunalen Wasser- und Abwasserentgelte in Durchführung der befristeten Absenkung der Mehrwertsteuer von 7% auf 5% für Wasserentgelte bzw. von 19% auf 16% für (Abwasserentgelte) für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020, durch Beschluss 02/2020 der Gesellschafterversammlung der FWA mbH, zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 34/2020 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf stimmt dem Städtebaulichen Vertrag (Kostenerstattungsvertrag) im Zusammenhang mit der 8. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Odervorland“ zur Errichtung einer Photovoltaikanlage mit der Green City AG in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 36/2020 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf stimmt dem 1. Nachtrag zum Städtebaulichen Vertrag vom 10./17.06.2019 im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikpark Jacobsdorf I“ mit der Green City AG in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 37/2020 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf stimmt der Vereinbarung über die Erneuerung und dauerhafte Pflege von zwei Verkehrsinseln in der Ortslage Jacobsdorf bzw. vor dem Gewerbepark Odervorland mit dem Land Brandenburg in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja 3 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 40/2020 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt, den auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 05.12.2019 gefassten Abwägungsbeschluss 24/2019 (LEG2019) über die eingegangenen Stellungnahmen zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes (BP) „Windpark Jacobsdorf II“ aufzuheben.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja 1 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 41/2020 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt, den auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 05.12.2019 gefassten Satzungsbeschluss 25/2019 (LEG2019) zum Bebauungsplan (BP) „Windpark Jacobsdorf II“ aufzuheben.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja 1 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 42/2020 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt: Die während der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfs des BP „Windpark Jacobsdorf II“ (Stand: Februar 2019) vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz BauGB geprüft und gemäß Anlage 1, 2 und 3 gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Verwaltung wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 2. Halbsatz BauGB beauftragt, diejenigen, die fristgemäß Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

Namentliche Abstimmung:

3 Ja	2 Nein	6 Enthaltungen
Herr Dr. Gasche	Herr Dr. v. Stünzner-Karbe	Frau Schnak
Herr Wenzel	Herr Lippold	Frau Hoffmann
Herr Hirte		Herr Kahl
		Herr Pawelski
		Herr Strobel
		Herr Stumm

Beschluss 43/2020 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt: Auf Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf erneut den Bebauungsplan „Windpark Jacobsdorf II“ i.d.F. von August 2019/November 2019/August 2020, bestehend aus Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung (Anlage).

Die Planzeichnung und die Begründung des Bebauungsplans einschließlich Umweltbericht und Eingriffs-Ausgleichsplan werden gebilligt (Anlagen).

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB während der Dienstzeiten des Amtes Odervorland eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden kann.

Namentliche Abstimmung:

3 Ja	3 Nein	5 Enthaltungen
Herr Dr. Gasche	Herr Dr. v. Stünzner-Karbe	Frau Schnak
Herr Hirte	Herr Lippold	Frau Hoffmann
Herr Wenzel	Herr Kahl	Herr Pawelski
		Herr Strobel
		Herr Stumm

Beschluss 38/2020 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf fasst den Grundsatzbeschluss über die Einreichung eines Fördermittelantrages für die Instandsetzung des Radweges zwischen Jacobsdorf und dem Bahnübergang in Richtung Pillgram. Die Verwaltung wird mit der Erstellung und Einreichung des Fördermittelantrages beauftragt. Im Falle der Zuwendung durch einen Fördermittelbescheid wird die Verwaltung mit der Durchführung der Instandsetzungsmaßnahme beauftragt.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 1 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 46/2020 – öffentlich

Die Gemeindevertretung beschließt eine über-/außerplanmäßige Ausgabe/Auszahlung in Verbindung mit der Beschlussvorlage 38/2020 [LEG2019] zur Finanzierung des Eigenanteils in Höhe von 80.083 EUR.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

In der nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Jacobsdorf am 17.09.2020 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss 47/2020 - nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt zur Verschönerung der Ortsmitte Pillgram die Bereitstellung einer Grünfläche zur Errichtung eines Weingartens mit Werbefläche. Zur Absicherung der Gemeinde Jacobsdorf über die entsprechende Nutzung sowie der Übertragung der Pflege und Verkehrssicherungspflicht wird eine Nutzungsvereinbarung geschlossen.

Die Grünfläche hat eine Größe von 501 qm und setzt sich aus den Flurstücken:

Gemarkung Pillgram, Flur 1, Flurstück 128, 129, 130 sowie den Teilflächen aus den Flurstücken Gemarkung Pillgram, Flur 1, Flurstück 130, 131 und 611 zusammen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen



M. Rost
Amtsleiterin

Bekanntmachungen des Amtes Odervorland

I. Bekanntgabe von Beschlüssen

Gemeindevertretung Steinhöfel

In der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Steinhöfel am 23.09.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt hiermit bekannt gegeben wird:

Beschluss 49/2020 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die in der Anlage aufgezeigten über-/außerplanmäßigen Ausgaben/Auszahlungen. Die Anlage wird Bestandteil des Beschlusses. Die Ausgaben sind zeitlich und sachlich unabweisbar. Die Deckung der Ausgaben ist durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben im Haushalt 2020 gesichert.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 50/2020 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die 3. Änderung der Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung öffentlich bekannt zu geben.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 63/2020 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die 2. Änderung der Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung öffentlich bekannt zu geben.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 64/2020 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die 2. Änderung der Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung öffentlich bekannt zu geben.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 54/2020- öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt, sich an den Betriebskosten des Kreativgebäudes, Gemarkung Heinersdorf, Flur 4, Flurstück 17, auf Antrag des SV Blau-Weiss Heinersdorf e.V. 1990, zu beteiligen. Die Kostenbeteiligung wird auf 3.000 EUR festgesetzt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Betrag einmalig im Haushaltsjahr 2020 an den Verein zu überweisen.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 55/2020 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt, für die Instandsetzung von Wohnungen (Leerwohnung) ein Instandsetzungsbudget in Höhe von 60.000 EUR in den Haushalt der Gemeinde aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 65/2020 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt auf dem Dach der Kindertageseinrichtung in der Gemarkung Heinersdorf, Flst 113, Flur 3 eine Photovoltaikanlage zu betreiben. Der Beschluss wird vorbehaltlich der abschließenden Prüfung der Verträge durch die Verwaltung gefasst.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 43/2020 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Hauptsatzung in der geänderten Fassung. Die Verwaltung wird beauftragt, die Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel im Amtsblatt des Amtes Odervorland zu veröffentlichen. Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja 2 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 42/2020 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Geschäftsordnung in der geänderten Fassung. Die Verwaltung wird beauftragt, die Geschäftsordnung der Gemeinde Steinhöfel im Amtsblatt des Amtes Odervorland zu veröffentlichen. Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja 2 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 45/2020 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Durchführung eines Trägerauswahlverfahrens für die Kindertageseinrichtung.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Trägerauswahlverfahren durchzuführen und abschließend zu begleiten.

Antrag auf Vertagung:

Abstimmungsergebnis: 16 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 44/2020 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt rückwirkend zum August 2020 die Einführung und Ausgestaltung der berufsbegleitenden Ausbildung zum Erzieher für die kommunalen Einrichtungen in der Gemeinde Steinhöfel.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 46/2020 – öffentlich

Die „Erklärung für ein weltoffenes Steinhöfel“ wird in der vorliegenden Fassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 47/2020 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Abberufung des sachkundigen Einwohners Herrn Volker Ihm aus dem Ausschuss für Bauangelegenheiten, Ordnung, Wirtschaft und Umwelt in der Gemeinde Steinhöfel.

Namentliche Abstimmung:

10 Ja	2 Nein	4 Enthaltungen
Grabs, U.	Lehmann, B.	Fenger, R.
Nickel, C.	Messerschmidt, B.	Gersdorf, J.
Pelz, B.		Heisel, O.
Puhlmann, S.		Klumbis, S.
Schreiter, N.		
Simon, C.		
Simon, D.		
Türk, St.		
Ulm, R.		
Wittig, H.		

Beschluss 48/2020 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Zulässigkeit des Einwohnerantrags vom 17.06.2020.

Namentliche Abstimmung:

16 Ja	0 Nein	0 Enthaltungen
Fenger, R.		
Gersdorf, J.		
Grabs, U.		
Heisel, O.		
Klumbis, S.		
Lehmann, B.		
Messerschmidt, B.		
Nickel, Ch.		
Pelz, B.		
Puhlmann, S.		
Schreiter, N.		
Simon, C.		
Simon, D.		
Türk, St.		
Ulm, R.		
Wittig, H.		

Beschluss 56/2020 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Überprüfung aller gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung und Ortsbeiräte auf offizielle und inoffizielle Mitarbeit beim früheren Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen DDR. Nicht in die Überprüfung einbezogen werden diejenigen Mitglieder, die nach dem Januar 1972 geboren sind.

Die Verwaltung wird beauftragt, ein entsprechendes Ersuchen bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehem. DDR (BStU) nach den §§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 6b Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) einzureichen.

Die Verwaltung wird nach Erhalt der Mitteilungen von der BStU die Öffentlichkeit über die erfolgte Auskunft in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung informieren sowie darüber berichten, ob und in welcher Anzahl von Fällen und in welcher Form, Hinweise auf Mitarbeit von Mitgliedern der Gemeindevertretung beim MfS/ AfNS gefunden worden sind.

Die aufgefundenen Informationen werden in der nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung behandelt.

Namentliche Abstimmung:

14 Ja	0 Nein	2 Enthaltungen
Fenger, R.		Puhlmann, S.
Gersdorf, J.		Pelz, B.
Grabs, U.		
Heisel, O.		
Klumbis, S.		
Lehmann, B.		
Messerschmidt, B.		
Nickel, C.		
Schreiter, N.		
Simon, C.		
Simon, D.		
Türk, St.		
Ulm, R.		
Wittig, H.		

Beschluss 57/2020 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Planung und die Herstellung einer Parkplatzanlage in der Hauptstraße (gegenüber Ärztehaus) im Ortsteil Heinersdorf zu Gesamtdurchführungskosten in Höhe von 80.000 €.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahme planerisch vorzubereiten und im Anschluss durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 59/2020 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel bewilligt den vorliegenden Entwurf und die Begründung (jeweils Stand Juli 2020) zur 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Buchholz.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die nach § 4 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden von der Auslegung benachrichtigt. Sie erhalten Gelegenheit, innerhalb einer Frist von einem Monat zum Entwurf Stellung zu nehmen.

Der Ort der Auslegung ist im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen, mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 2 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 60/2020 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt: Für den Bebauungsplan BP „Windfeld Beerfelde – Buchholz Nr. 35“ ist das Aufstellungsverfahren nach dem BauGB durchzuführen. Der vorliegende Vorentwurf mit Stand Juli 2020, bestehend aus einer Planzeichnung und der Planbegründung mit Umweltbericht wird durch die Gemeindevertretung gebilligt. Dieser Vorentwurf ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtliche Auswirkung der Planung öffentlich auszulegen. Die Frist der Auslegung wird auf einen Monat (mind. 30 Tage) festgelegt. Der Ort der Auslegung ist im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Abs. 1, Satz 1, Halbsatz BauGB, zu unterrichten und zur Äußerung innerhalb der vorgenannten Monatsfrist auch im Hinblick auf den erforderlichen Umgang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 61/2020 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel stimmt dem Nutzungsvertrag mit dem Amt Odervorland über die Nutzung einer gemeindeeigenen Holzgarage im Ortsteil Beerfelde auf dem Flurstück 111, Flur 2 für die Feuerwehr Beerfelde in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

In der nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Steinhöfel am 23.09.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 62/2020 – nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die interne Versetzung der Auszubildenden vom jetzigen Berufsfeld der offenen Kinder- und Jugendarbeit zur Kindertageseinrichtung „Glücksbärchen“ in Beerfelde mit sofortiger Wirkung.

Antrag auf Vertagung zum nächsten Sozialausschuss:

Abstimmungsergebnis: 15 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 52/2020 – nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Veräußerung des Grundstücks Gemarkung Heinersdorf, Flur 5, Flurstück 24, mit einer Gesamtgröße von 1.200 qm. Alle mit der Veräußerung in Verbindung stehenden Kosten trägt der Käufer. Die Verwaltung wird beauftragt, die Veräußerung vorzubereiten und abschließend zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen



M. Rost
Amtsdirektorin

Öffentliche Bekanntmachung

Amt Odervorland

- Die Wahlleiterin -

Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters in der Gemeindevertretung Briesen (Mark) gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und Berufung einer Ersatzperson gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG.

Gemäß § 60 Abs. 7 BbgKWahlG und § 80 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) gebe ich bekannt, dass Herr Armin-Thomas Gebauer, Bewerber des Wahlvorschlages der Christlich Demokratischen Union, die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung Briesen (Mark), errungen durch die Kommunalwahl am 26.05.2019, niedergelegt hat und somit der Verlust der Rechtsstellung als Mitglied in der Gemeindevertretung Briesen (Mark) nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BbgKWahlG festgestellt wurde.

Gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG wurde **Herr Marcel Gernetzke** als nächstfolgende Ersatzperson des Wahlvorschlages der Christlich Demokratischen Union als Ersatzperson berufen. Er hat die Wahl angenommen.

Gegen die Feststellung kann gemäß § 60 Abs. 8 i. V. m. § 55 Abs. 3 BbgKWahlG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Überganges des Sitzes auf die Ersatzperson Einspruch erhoben werden.

Briesen (Mark), den 22.09.2020

gez. M. Maschke
Wahlleiterin



Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Pillgram

Die Genossenschaftsversammlung für das Jahr 2019/2020 findet am Mittwoch, den 18.11.2020 um 18:00 Uhr in der Gaststätte „Am Anger“ in Pillgram statt. Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Pillgram sind dazu eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorstandes
4. Finanzbericht/Haushaltsplan 2019/2020
5. Bericht des Rechnungsprüfers
6. Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes
7. Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2020/2021
8. Bestätigung der Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung
9. Bericht der Pächter zum Ablauf des vergangenen Jagdjahres
10. Schlusswort/Schließung der Sitzung

Im Anschluss erfolgt die Auszahlung der Jagdpacht.

H. Molter
Jagdvorsteher

EINLADUNG

Die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Alt Madlitz

findet am 12.11.2020, um 18.00 Uhr
im Gasthaus Kaiser-Stuben in Briesen statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorstandes
4. Kassenbericht
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführer
6. Bericht zum vergangenen Jagdjahr
7. Diskussion
8. Beschlussfassung
9. Pachtauszahlung

Bitte Eigentumsnachweis und Bankverbindung mitbringen.

gez. Klemke
Jagdvorsteher

Impressum:

Herausgeber: Amt Odervorland
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung:

Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.